

Dermittlung achtbarer Leute versöhnen, wie es fast wörtlich ebenso in cc. 247 und ähnlich 252¹ heißt. Die Vermittlung durch Angehörige, Berufsgenossen, Mitbürger zwecks Milderung der Strafe kommt im Schb. öfters vor, eine weit verbreitete Übung im mittelalterlichen Recht.¹⁾

b) Meineid macht eidunfähig. Ausgangspunkt ist hier eine Klage wegen Verletzungen, bei der der Kläger gegen den Reinigungseid des Beklagten einwendet, er habe bereits einmal einen Meineid geschworen und sei deshalb für alle Zeit eidunfähig. Der fragliche Eid ist, wie man hier annehmen muß, von ihm in einem früheren Verfahren als Eidhelfer geschworen worden, denn er hatte ihn „für“ einen anderen und trotz Kenntnis des falschen Haupteides geleistet. Von Eidhelfern ist im Schb. viel die Rede, wenn sich auch oft nicht klar erkennen läßt, ob es sich um sie oder um Zeugen handelt, weil der Text meist zu knapp ist und alle gleichmäßig testes genannt werden; ein Umstand, der in vielen mittelalterlichen Rechten begegnet.²⁾ Sie sind oft erkennbar an der Art des Falles, wenn es sich um den Eid selbstritt oder ähnliches handelt, oder um Übersiebnen und dergl., dann sind es i. d. R. Eidhelfer, die den Haupteid stützen, d. h. einen Folgeeid leisten über die objektive Wahrheit des Haupteides, was schon in den frühesten Rechten deutlich erkennbar ist.³⁾ Die Eidhelfer haben also ein selbständiges Beweisthema, haften aber wie für Meineid. Im Schb. ist dies an verschiedenen Stellen klar zu sehen. Sie müssen nach c. 446⁴⁾ schwören, daß der Haupteid mundum esset vel salvum vel iustum et verum eine der Häufungen, die im Schb. sehr beliebt sind.⁵⁾ Die Einrede der Eidesunfähigkeit ist im Schb. der übliche Fall gegenüber Zeugen, z. B. c. 700. Von ihnen wird Unbescholtenheit verlangt, d. h. sie dürfen vor allem nicht

¹⁾ Hs, Strafrecht MA. 1, 396, 287.

²⁾ v. Kries, Beweis 10.

³⁾ H. Zeller, Über Zeugen und Eidhelfer im dt. Recht (Diss. Berlin 1898) 33 ff., 11 ff.; v. Kries, Beweis S. 8 ff.; R. Ruth, Zeugen u. Eidshelfer in den deutschen Rechtsquellen des MA.s (Viertes Untersuchung 133, 1922) 119 ff.; dazu Gl. v. Schwerin, Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 43 (1922), 398; Sachße, Beweisverfahren 27.

⁴⁾ S. 209, 16.

⁵⁾ In c. 445 wird auf gleiches angespielt.